

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Fachpresse! ja  
Für die amtliche Sammlung! nein

27. Jan. 1966

11

-----  
Gesetz: TO.K i.d.F. des TV vom 19.6. 1962 § 14; TV vom 19.6. 1962  
Art. II § 4; BGB § 611 Direktionsrecht

Leitsätze:

1. Art. II § 4 des Änderungstarifvertrages zur TO.K vom 19.6. 1962 verpflichtet den Arbeitgeber zum Abschluß neuer schriftlicher Arbeitsverträge und zwar entsprechend der bisher ausgeübten Funktion des Orchestermitglieds.
2. Der Widerruf einer dem Musiker übertragenen Funktion ist gemäß § 14 Abs. 1 TO.K nur für die Zukunft und nur aus Gründen der mangelnden Leistungsfähigkeit oder sonstigen Eignung zulässig (im Anschluß an das Urteil des Senats vom 16. Oktober 1965 - 5 AZR 55/65 -).

Aktenzeichen: 5 AZR 315/65

Urteil des BAG vom 27. Januar 1966

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 315/65

2 Sa 493/63 Düsseldorf (Köln)

Verkündet  
am 27. Jan. 1966  
gez. Weinrich,  
Regierungshauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. November 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und die Bundesarbeitsrichterin Kempe für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. April 1965 - 2 Sa 493/63 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 26. Mai 1907 geborene Kläger wurde von der Beklagten am 1. Januar 1938 in dem Städtischen Orchester B eingestellt und übte seitdem mit einer kriegsbedingten Unterbrechung die Tätigkeit eines Stimmführers (Vorgeigers) der Zweiten Geigen aus. Am 1. April 1948 schlossen die Parteien einen schriftlichen Dienstvertrag ab, nach dem der Kläger als Hauptinstrument Geige (Vorgeiger) zu spielen hatte. Das Dienstverhältnis sollte sich einschließlich der Vergütung nach der Tarifordnung für die Deutschen Kulturorchester (T.O.K.) und nach den sonst jeweils geltenden Tarifbestimmungen richten. Beide Parteien sind tarifgebunden.

Durch Tarifvertrag vom 19. Juni 1962, der zwischen dem Deutschen Bühnenverein e.V. einerseits und der Deutschen Orchestervereinigung e.V. in der Deutschen Angestellten-gewerkschaft sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) andererseits abgeschlossen wurde und am 1. August 1962 in Kraft trat, wurde die T.O.K. in verschiedenen Punkten geändert und neu gefaßt. § 14 Abs. 1 lautet nunmehr:

"§ 14 Tätigkeitszulagen:

(1) Der Arbeitgeber kann den Musikern mit ihrer Zustimmung bei der Einstellung und während der Dauer des Arbeitsverhältnisses bestimmte Tätigkeiten und das Spielen von Nebeninstrumenten übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform. Der Arbeitgeber kann die Übertragung jederzeit widerrufen, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

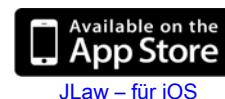
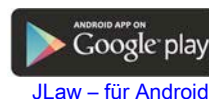
Der Widerruf bedarf der Schriftform. Er ist unwirksam, wenn er aus Gründen erfolgt, die nicht in der Leistungsfähigkeit oder der sonstigen Eignung des Musikers liegen.

(2) .....

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Am 12. Dezember 1962 stellte der Kläger den Antrag, ihm als Stimmführer der Zweiten Geigen die Tätigkeitszulage der Stufe 1 gemäß § 14 TO.K ab 1. August 1962 zu gewähren. Der Kulturreferent der Beklagten lehnte mit Schreiben vom 8. Januar 1963 den Antrag ab. Stattdessen legte die Beklagte dem Kläger am 16. Januar 1963 einen Vertragsentwurf vor, nach dem dem Kläger die Tätigkeit eines stellvertretenden Stimmführers der Zweiten Geigen übertragen werden sollte. Der Kläger verweigerte die Annahme dieses Vertragsangebots und erhob am 29. Januar 1963 Klage, zunächst mit dem Antrag festzustellen, daß seine Tätigkeit als Stimmführer der Zweiten Geigen mit dem 31. Juli 1963 nicht ende. Im Verlaufe des Rechtsstreits übersandte die Beklagte dem Kläger unter dem 18. Februar 1963 folgendes Schreiben:

"Betreffend Widerruf der Funktion des Stimmführers der 2. Geigen gemäß § 14 (1) Satz 3 bis 5 TO.K (i.d.F.d. Tarifvertrages vom 19.6. 1962).  
Vorsorglich und hilfsweise widerrufe ich mit sofortiger Wirkung aus Leistungsgründen die von Ihnen im Klagewege beanspruchte Funktion des Stimmführers der 2. Geigen."

Der Kläger trägt vor, als Vorgeiger habe er schon immer die Funktion eines Stimmführers der Zweiten Geigen ausgeübt. Der neue Tarifvertrag habe keine neuen Funktionen geschaffen, sondern nur das Zulagewesen neu geregelt und dabei einheitliche Begriffsbestimmungen für die Funktionen des Stimmführers (bisher Vorgeigers) und des Vorspielers geschaffen. Die Beklagte sei daher verpflichtet, mit ihm einen schriftlichen Vertrag über seine Tätigkeit als Stimmführer der Zweiten Geigen abzuschließen. Der hilfsweise Widerruf dieser Tätigkeit sei unwirksam, weil seine Leistungsfähigkeit nicht nachgelassen habe. Für die Widerrufsgründe sei die Beklagte beweispflichtig. Vorsorglich stelle er seine Leistungsfähigkeit durch das Zeugnis von Kollegen, amtierenden und früher bei der Beklagten tätigen Orchesterleitern

- 4 -



- 4 -

sowie durch Sachverständigengutachten unter Beweis.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, den fortbestehenden Arbeitsvertrag gemäß dem im Januar 1963 vorgelegten Muster neu abzuschließen, jedoch mit der Maßgabe, daß ihm die Tätigkeit eines Stimmführers der Zweiten Geigen übertragen wird, und daß er als solcher die Tätigkeitszulage nach Stufe 1 erhält. Hilfsweise begehrt der Kläger die Feststellung, daß der Widerruf der Funktion als Stimmführer der Zweiten Geigen rechtsunwirksam ist.

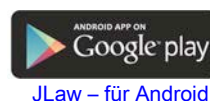
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie vertrat zunächst die Auffassung, der Kläger habe als Vorgeiger lediglich die Funktion eines Vorspielers im Sinne des neuen Tarifvertrages ausgeübt und könne schon deshalb nicht die Übertragung der Tätigkeit eines Stimmführers beanspruchen. Im übrigen ist sie der Meinung, der hilfsweise erklärte Widerruf sei rechtswirksam, weil die Leistungen des Klägers nicht mehr den Anforderungen entsprächen, die an einen Stimmführer gestellt werden müßten. Die Entscheidung hierüber könne allein der Orchesterleiter treffen. Die Frage, ob künstlerische Gründe für einen Widerruf vorlägen, sei der gerichtlichen Nachprüfung entzogen. Die Tarifvertragsparteien hätten die Widerrufsmöglichkeit frei ausgestaltet, weil die Bewertung künstlerischer Leistungen objektiv nicht möglich sei und nur zu uferlosen Auseinandersetzungen führen würde. Lediglich Willkür und grober Ermessensmißbrauch hätten ausgeschlossen werden sollen.

Das Arbeitsgericht hat dem Hauptantrag des Klägers entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen und zur Begründung u.a. ausgeführt: Der Kläger habe nach dem Verhandlungs- und Beweisergebnis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages vom 19. Juni 1962 die

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Funktion eines Stimmführers der Zweiten Geigen nach § 14 TO.K ausgeübt, da der Begriff des Vorgeigers mit dem des Stimmführers im Sinne des neuen Tarifvertrages identisch sei. Die Beklagte sei daher nach Art. II § 4 des Tarifvertrages an sich verpflichtet, mit dem Kläger einen schriftlichen Arbeitsvertrag des von ihm begehrten Inhalts abzuschließen, sofern ihm nicht die Funktion des Stimmführers wirksam entzogen worden sei. Die Tarifvertragsparteien hätten die Widerrufsregelung nach § 14 TO.K anstelle einer sonst möglichen Teilkündigung in zulässiger Weise getroffen. Nach der Fassung der Tarifnorm müsse der Musiker positive Umstände darlegen und beweisen, aus denen sich ergebe, daß der Widerruf nicht leistungs- und eignungsbedingt sondern aus anderen Gründen, wie Maßregelung, Schikane u.ä. erfolgt sei.

Nach dem Beweisergebnis stehe aber fest, daß dem Kläger die Tätigkeit des Stimmführers aus leistungs- und eignungsbedingten Gründen entzogen worden sei. Die vom Kläger benannten Zeugen hätten zwar erklärt, daß sie dessen Leistungen als Stimmführer nie hätten beanstanden müssen, daß sie jedoch die Leistungen des einzelnen Musikers nicht so eingehend beobachten und beurteilen könnten, wie dies im reinen Konzertdienst der Fall sei. Entscheidendes Gewicht komme daher der Aussage des Orchesterleiters, des Generalmusikdirektors W , zu. Dieser habe auf Grund seiner langjährigen Zusammenarbeit mit dem Kläger festgestellt, daß er den Anforderungen eines Stimmführers nicht mehr gewachsen sei. Die Technik der linken Hand sei nicht ausgeglichen, die der rechten Hand beim Einsatz wesentlich zu hart. Die künstlerische Auffassung des Konzertdirigenten und seine künstlerische Verantwortung für das Niveau des Orchesters, selbst die subjektive, vielleicht auch eigenwillige Einstellung des Dirigenten

- 6 -



- 6 -

zu den an die exponierten Orchesterkräfte zu stellenden Anforderungen seien eben Momente, die auf die Beurteilung der Spitzenkräfte eines Orchesters abzufärben vermöchten und vom Gericht nicht unbeachtet gelassen werden könnten. Durch Sachverständigengutachten könne diese Aussage nicht entkräftet werden; denn es stehe hier nicht die rein handwerksmäßige Leistung des Klägers, sondern die für den Stimmführer erforderliche besondere künstlerische Befähigung in Rede. Die Voraussetzungen hierfür könne aber letztlich nur der verantwortliche künstlerische Leiter des Orchesters beurteilen, der ständig in Konzerten mit der Spitzenkraft zusammenarbeite. Sei daher nichts offenbar geworden, was die Rechtswirksamkeit des Widerrufs infrage stellen könnte, so sei der Frage der Willkür oder Unsachlichkeit des Widerrufs angesichts der Aussage W nicht weiter nachzugehen, Anhaltspunkte dafür, daß diese Aussage unwahr sei, habe die Verhandlung nicht ergeben.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klaganträge weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

### Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil muß aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden, weil das Landesarbeitsgericht im Ergebnis offenbar von einer unrichtigen Auslegung des § 14 Abs. 1 TOA ausgeht und deshalb auch zu einer unzureichenden Würdigung der bisher nur teilweise erhobenen Beweise kommt.

1. Das Landesarbeitsgericht hält auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen, der Kläger habe seit mehr als zehn Jahren die Funktion eines Stimmführers,

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



früher als Vorgeiger bezeichnet, der Zweiten Geigen ausgeübt. Er habe am ersten Pult der Zweiten Geigen gesessen. Gegen diese Feststellung wendet sich auch die Beklagte in der Revision nicht mehr. Der Senat hat sie daher gemäß § 561 Abs. 2 ZPO auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

2. Dem angefochtenen Urteil ist auch darin beizupflichten, daß der Kläger vorbehaltlich eines Widerrufs nach § 14 Abs. 1 TO.K grundsätzlich einen Rechtsanspruch darauf hatte, daß er mit Inkrafttreten des Änderungstarifvertrages vom 19. Juni 1962 als Stimmführer der Zweiten Geigen weiterbeschäftigt wurde und ein dementsprechender neuer schriftlicher Anstellungsvertrag gemäß Art. II § 4 des Tarifvertrages abgeschlossen wurde. Der Beklagten kann nicht zugegeben werden, diese tarifliche Übergangsbestimmung gebe ihr die Befugnis, die bisherigen Arbeitsverhältnisse inhaltlich neu zu gestalten. Nach Art. II § 4 aaO sind die bestehenden Arbeitsverträge nach dem als Anlage beigefügten Muster schriftlich neu abzuschließen. Nach Wortlaut, Sinn und Zusammenhang des Tarifvertrages handelt es sich um eine technische Angleichungsvorschrift. Ihr kann auch nicht andeutungsweise der von der Beklagten vorgetragene weiterreichende Sinn entnommen werden. Im Ergebnis führt die Auffassung der Beklagten dazu, alle bisherigen Arbeitsverhältnisse hätten mit Inkrafttreten des Tarifvertrages am 1. August 1962 zunächst einmal ihr Ende gefunden. Daß dies nicht die Absicht der Tarifvertragsparteien war, ergibt sich aus Art. II § 2 des Tarifvertrages. Danach wird Musikern, die bisher eine Stellenzulage erhalten haben, und denen nach der Neufassung der TO.K keine oder eine geringere Zulage zusteht, eine persönliche Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt. Dieser Umstand spricht dafür, daß der neue Tarifvertrag für die Gewährung von Zulagen unmittelbar an die bisher ausgeübte Tätig-



- 8 -

keit anknüpft. Da der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts schon bisher die Funktion eines Stimmführers der Zweiten Geigen innehatte und diese besondere Funktion auch im neuen Tarifvertrag vorhanden ist, hat er Anspruch auf Beschäftigung und Bezahlung entsprechend dieser Tätigkeit, sofern nicht ein begründeter Widerruf ausgesprochen worden ist. Gegen die insoweit zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Urteils bringt die Beklagte in der Revision keine neuen Gesichtspunkte vor.

3. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher allein von der Wirksamkeit des mit Schreiben vom 18. Februar 1963 hilfsweise "aus Leistungsgründen" mit sofortiger Wirkung erklärten Widerrufs der Funktion des Stimmführers der Zweiten Geigen ab. Dieser Widerruf könnte nicht mit Rückwirkung vom 1. August 1962 das Arbeitsverhältnis ändern, sondern nur für die Zukunft, also erst ab 1. März 1963.

a) Zu Recht hält das Landesarbeitsgericht die Tarifregelung des § 14 Abs. 1 TO.K i.d.F. vom 1. August 1962 für zulässig. Das hat der Senat in einem tatsächlich und rechtlich ähnlich gelagerten Fall bereits ausgeführt; daran hält er auch fest (Urteil vom 16. Oktober 1965 - 5 AZR 55/65 - = [demnächst] AP Nr. 20 zu § 611 BGB Direktionsrecht). Die Vorschrift enthält eine Erweiterung des allgemeinen Weisungsrechts des Arbeitgebers dahin, daß dieser die mit der Zahlung einer besonderen Tätigkeitszulage verbundene Übertragung einer herausgehobenen Funktion innerhalb des Orchesters grundsätzlich jederzeit widerrufen kann. Ohne diese tarifliche Ermächtigung hätte der Arbeitgeber nicht die Befugnis zur Versetzung des Arbeitnehmers auf einen Arbeitsplatz mit geringerer Entlohnung; dies gilt sogar dann, wenn die bisherige Vergütung fortgezahlt wird. Hierzu wäre vielmehr an sich eine vertragliche Änderung des Arbeitsverhältnisses

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



oder der Ausspruch einer Änderungskündigung bzw. auch einer etwa zulässigen Teilkündigung erforderlich. Um die damit verbundenen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten zu vermeiden, wird vielfach das allgemeine Weisungsrecht des Arbeitgebers durch Einzelvertrag oder - so hier - durch Tarifvertrag erweitert. Eine derartige Erweiterung ist grundsätzlich zulässig. Es liegt auch keine Umgehung des Kündigungsschutzrechts vor, wenn es sich lediglich um den vorbehaltenen Widerruf von Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag handelt, die die wesentlichen Elemente des Arbeitsverhältnisses als solchen unberührt lassen. In Wahrheit handelt es sich dann gar nicht um eine Teilkündigung des Arbeitsvertrages, sondern nur um einen nicht unter das KSchG fallenden Widerruf einzelner, nicht wesentlicher Zusatzbestimmungen (vgl. die oben genannte Entscheidung des Senats vom 16. Oktober 1965 und die dort angegebenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts).

b) Die Tarifnorm den § 14 Abs. 1 TO.K enthält aber keine schrankenlose Erweiterung des Weisungsrechts des Arbeitgebers, wie der Senat in der Entscheidung vom 16. Oktober 1965 gleichfalls schon näher dargelegt hat. Denn der Widerruf ist unwirksam, wenn er nicht aus Gründen der mangelnden Leistungsfähigkeit oder sonstigen Eignung ausgesprochen wird. Diese negative Formulierung der Tarifnorm bedeutet zwar nach allgemeinem juristischen Sprachgebrauch, daß die Wirksamkeit des Widerrufs die Regel, die Unwirksamkeit die Ausnahme sein soll, die der Arbeitnehmer beweisen muß. Das hat auch das Landesarbeitsgericht nicht verkannt. Andererseits ist das Widerrufsrecht auch durch das Vorliegen der im § 14 Abs. 1 Satz 5 TO.K genannten Gründe bedingt und begrenzt. Es darf nur aus Gründen der mangelnden Leistungsfähigkeit oder sonstigen Eignung für eine Funktion erfolgen. Dem Musiker steht nicht nur der Nachweis offen,

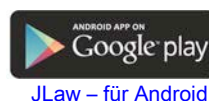


daß der Widerruf willkürlich erfolgte. Es genügt vielmehr, daß er darlegt und im Streitfall beweist, daß einer der zulässigen Widerrufsgründe objektiv nicht gegeben ist. Andere, insbesondere auch betriebliche und organisatorische Gründe sind nicht geeignet, ein Widerrufsrecht des Arbeitgebers zu begründen.

c) Auch in der Wahl der Beweismittel unterliegt der Musiker (Arbeitnehmer) grundsätzlich keinen Einschränkungen. Insbesondere geht es nicht an, lediglich den künstlerisch verantwortlichen Orchesterleiter als geeigneten sachverständigen Zeugen anzusehen, auf dessen Veranlassung doch in aller Regel die Ausübung des Widerrufs zurückzuführen ist. Denn sonst würde die Beklagte im praktischen Ergebnis zum Richter in eigener Sache und es käme entgegen Wortlaut und Sinn der Tarifnorm nicht mehr auf das objektive Bestehen der Widerrufsgründe an, sondern allein darauf, ob nach der subjektiven Meinung des Orchesterleiters ein Widerrufsgrund vorliegt.

Bei den Widerrufsgründen des § 14 Abs. 1 TO.K handelt es sich vielmehr um unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Voraussetzungen und Grenzen im Einzelfall sicherlich schwer zu bestimmen sind. Deshalb wird man dem Arbeitgeber auch einen gewissen Beurteilungsspielraum einräumen müssen. Damit ist aber entgegen der Auffassung der Beklagten noch nicht gesagt, der Ausspruch des Widerrufs entziehe sich überhaupt der gerichtlichen Nachprüfung. Die Gerichte für Arbeitssachen sind vielfach gezwungen, unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen und ihre Anwendung auf den konkreten Sachverhalt vorzunehmen (vgl. z.B. die Rechtsbegriffe des "wichtigen Grundes", der "Fahrlässigkeit" und die Tätigkeitsmerkmale der allgemeinen Fallgruppen des BAT).

Kann somit der Musiker den ihm obliegenden Beweis an sich mit allen nach der Prozeßordnung zulässigen Beweismitteln führen, so fragt sich doch, welche Beweismittel im konkreten Fall für die Feststellung der Eignung und



Leistungsfähigkeit eines Musikers für eine bestimmte Funktion in einem bestimmten Orchester geeignet sind. Neben dem Zeugnis des jeweiligen Orchesterleiters, das sicherlich von erheblichem Gewicht sein wird, kommen auch die Bekundungen anderer Dirigenten in Betracht, die in der streitbefangenen oder auch in nicht zu weit zurückliegender Zeit mit dem Musiker innerhalb des Orchesters zusammengearbeitet haben. Hingegen dürfte, wie der Senat schon in seinem Urteil vom 16. Oktober 1965 ausgeführt hat, die Begutachtung des Musikers durch außenstehende Sachverständige in aller Regel nicht zur Klärung der Frage geeignet sein, ob dieser Musiker seine Position innerhalb des Klangkörpers des bestimmten Orchesters voll ausfüllt. Eine derartige Begutachtung könnte lediglich in Betracht kommen, soweit es um die rein technischen Fähigkeiten des Musikers als Einzelperson geht.

4. Die Ausführungen des angefochtenen Urteils lassen erkennen, daß das Landesarbeitsgericht bei der Beurteilung des Sachverhalts im Ergebnis nicht von der unter Ziff. 3 dargelegten Auslegung des § 14 Abs. 1 TO.K ausgeht. Die Entscheidungsgründe sind insoweit nicht folgerichtig und nicht frei von Widersprüchen. Das Landesarbeitsgericht hat zwar einen Teil der vom Kläger angetretenen Beweise erhoben und nicht nur den Generalmusikdirektor W vernommen, aber letzten Endes offenbar doch ohne Rücksicht auf das übrige Beweisergebnis allein dessen Aussage für maßgebend angesehen. Dies ergibt sich u.a. aus folgenden Ausführungen des angefochtenen Urteils: Selbst die subjektive, vielleicht auch eigenwillige Einstellung des Dirigenten vermöge auf die Beurteilung der Qualifikation als Spitzenkraft abzufärben; die künstlerische Befähigung könne "letztlich" nur derjenige am besten beurteilen, der für die künstlerische Leitung des Orchesters ver-



antwortlich sei; der Erwägung, daß der Orchesterleiter aus unsachlichen Motiven ein ihm unbequemes Orchestermittglied von seinem Posten entfernen wolle, sei angesichts der Aussage des Zeugen W nicht weiter nachzugehen. Die Revision rügt auch zu Recht einen gewissen Widerspruch in den Darlegungen des Landesarbeitsgerichts, insofern dieses auf S. 10 des Urteils zutreffend die Aussage des Zeugen W wiedergibt, der dem Kläger schwerwiegende technische Mängel bescheinigt, andererseits aber auf S. 11 der Entscheidung ausführt, ein Sachverständigengutachten komme hier nicht in Betracht, weil nicht die rein handwerksmäßige Leistung infrage stehe, sondern die für den Stimmführer der Zweiten Geigen erforderliche besondere künstlerische Leistung. In diesem Zusammenhang ergeben sich auch Bedenken gegen die Würdigung des Briefes der Beklagten an den Kläger vom 8. Januar 1963 seitens des Berufungsgerichts. Jedenfalls nach dem Wortlaut des Schreibens liegt es näher anzunehmen, daß die Beklagte aus betriebsbedingten Gründen den Kläger nicht mehr als Stimmführer der Zweiten Geigen verwenden wollte. Betriebsbedingte Gründe sind aber kein Widerrufsgrund nach § 14 Abs. 1 TO.K.

Aus all diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Das Landesarbeitsgericht wird unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Ziff. 3) dieses Urteils, evtl. nach Ergänzung der bisherigen Beweisaufnahme, erneut zu prüfen und zu entscheiden haben, ob trotz der jahrzehntelangen Beschäftigung des Klägers als Stimmführer der Zweiten Geigen angesichts der Niveauehebung des Orchesters objektiv ein leistungsbedingter Grund zum Widerruf dieser Funktion vorliegt.

gez. Dr. Boldt

Kempe

Dr. Auffarth

Dr. Eck

Siara



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

